

181

ABKOMMEN ZWISCHEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, KANADA, AUSTRALIEN, NEUSEELAND, DER SÜDAFRIKANISCHEN UNION, INDIEN UND PAKISTAN ÜBER DIE KRIEGSGRÄBER, MILITÄR-FRIEDHÖFE UND GEDENKSTÄTTEN DES COMMONWEALTH IM GEBIET DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bonn, den 5. März 1956

Die Bundesrepublik Deutschland einerseits und das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, die Südafrikanische Union, Indien und Pakistan (im folgenden als "Commonwealth-Staaten" bezeichnet) andererseits—

Von dem Wunsche beseelt, Vorsorge für die Friedhöfe, Gräber und Gedenkstätten von Mitgliedern der Streitkräfte der Commonwealth-Staaten zu treffen, die als Folge der Kriege 1914/18 und 1939/45 gefallen und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestattet sind, sowie

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des zu Bonn am 5. März 1956* zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Commonwealth-Staaten und der Französischen Republik unterzeichneten Abkommens über Fragen deutscher Kriegsgräber auf Friedhöfen in Frankreich, die sich in der ständigen Obhut der Imperial War Graves Commission befinden—

Sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL 1

(1) Dieses Abkommen betrifft Friedhöfe, Gräber und Gedenkstätten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Leichen von Mitgliedern der Streitkräfte der Commonwealth-Staaten bestattet sind, die in den Kriegen 1914/18 and 1939/45 gefallen sind, sowie die ihnen zu Ehren errichteten oder etwa zu errichtenden Denkmäler.

(2) In diesem Abkommen umfasst der Ausdruck "Commonwealth-Militärfriedhöfe, -Kriegsgräber und -Gedenkstätten" die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Friedhöfe, Gräber und Gedenkstätten aus den Kriegen 1914/18 und 1939/45. Soweit erforderlich, werden die Friedhöfe, Gräber und Gedenkstätten der beiden Kriege unterschieden in "Commonwealth-Militärfriedhöfe, -Gräber und -Gedenkstätten aus dem Kriege 1914/18" und "Commonwealth-Militärfriedhöfe, -Gräber und -Gedenkstätten aus dem Kriege 1939/45."

ARTIKEL 2

(1) Die Imperial War Graves Commission, die durch königlichen Erlass vom 21. Mai 1917 gegründet wurde (im folgenden als "Kommission" bezeichnet), wird von der Bundesrepublik Deutschland als alleinberechtigt anerkannt, im Namen der Commonwealth-Staaten die ständige Betreuung von Commonwealth-Militärfriedhöfen, -Kriegsgräbern und -Gedenkstätten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen.

(2) Die Imperial War Graves Commission hat im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die rechtliche Stellung einer juristischen Person.

*Canada Treaty Series 1957, No. 35.